

# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
5. Februar 2015

---

**Neunundsechzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 105

**A/RES/69/199**

sind, effiziente Präventions- und Strafverfolgungsmaßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen, insbesondere den Kapiteln II und III, zu ergreifen,

*in der Erkenntnis*, dass der Erfolg des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption von dem uneingeschränkten Einsatz und konstruktiven Engagement aller Vertragsstaaten des Übereinkommens in einem fortschreitenden, umfassenden Prozess abhängt, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die am 13. November 2009 verabschiedete Resolution 3/1 der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens<sup>3</sup>, einschließlich der in der Anlage zu der Resolution enthaltenen Aufgabenstellung des Mechanismus, sowie auf den am 29. November 2013 von der Konferenz der Vertragsstaaten gefassten Beschluss 5/1<sup>4</sup>,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der beträchtlichen Zahl an Vertragsstaaten des

**Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen  
aus Korruption, Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe  
dieser**

**A/RES/69/199**



nachdrücklich auf, dies im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Vorrang zu erwägen, und fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um seine vollständige und wirksame Durchführung zu gewährleisten;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der auf der zweiundzwanzigsten Tagung des Menschenrechtsrats abgehaltenen Podiumsdiskussion über die negativen Auswirkungen der Korruption auf den Genuss der Menschenrechte;

6. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die im Rahmen des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und von der Gruppe für die Überprüfung der Durchführung geleistet wird, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Arbeit auch weiterhin zu unterstützen und alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um umfassende Informationen bereitzustellen und sich an die Überprüfungszeitpläne in den Leitlinien für Regierungssachverständige und das Sekretariat bei der Durchführung von Länderüberprüfungen<sup>6</sup> zu halten;

7. *begrüßt* die im ersten Überprüfungszyklus des Mechanismus erzielten Fortschritte und die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und





27. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, anzuerkennen, wie wichtig es ist, junge Menschen und Kinder als Schlüsselakteure in die Stärkung ethischen Verhaltens einzubeziehen, beginnend mit der Benennung und Annahme von Werten, Grundsätzen und Maßnahmen, die die Bildung einer fairen und korruptionsfreien Gesellschaft ermöglichen, im Einklang mit dem Übereinkommen, und begrüßt in dieser Hinsicht die am 29. November 2013 von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens verabschiedete Resolution 5/5<sup>8</sup>;

28. *begrüßt* die Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten, die zur Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen Gesetze erlassen und andere positive Maßnahmen ergriffen haben, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, solche Gesetze zu erlassen und im Einklang mit dem Übereinkommen auf nationaler Ebene wirksame Maßnahmen durchzuführen;

29. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhindern, dass aus Korruption stammende Vermögenswerte ins Ausland übertragen und gewaschen werden, um insbesondere auch zu verhindern, dass die Finanzinstitutionen sowohl in den Ursprungs- als auch in den Zielländern zur Übertragung oder Entgegennahme illegaler Gelder benutzt werden sowie um bei der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte

115( g8-( nd)-12n nz)(V(d)-(e)-8(r)(2)(w)(h)-8(t)-28(e)-(u)(n))-9-(nd)-12n nz SuarSu -Td -8d)-4(1)-(1)-1 (er)-10(t)-13(5)(1)-(uf)3(h, )Le)-11)-(un))-2





**Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen  
aus Korruption,**

**A/RES/69/199**